

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

E-Mail

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. Juli 2024

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

GZ: III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007

DOK: 2024/0530244

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Entwurfs bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Die Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze durch das Wachstumschancengesetz mit einem BMF-Schreiben zu flankieren, ist zu begrüßen und wird durch die Beseitigung von bestehenden Unsicherheiten zur Anwendungssicherheit beitragen. Aufgrund der frühzeitigen Einbindung und des regelmäßigen Austauschs mit den zentralen Akteuren der E-Rechnung unter Einbezug der BStBK sind auch bereits zahlreiche Praxisfragen aufgegriffen und beantwortet worden. Auch ist die Absicht der Finanzverwaltung, in der Einführungsphase dem Umstand des Transformationsprozesses in einem angemessenen Umfang Rechnung zu tragen (vgl. Rz. 2 des Entwurfs), positiv zu bewerten. Diese positive Absicht sollte jedoch zum Teil noch mit konkreten Formulierungen unterlegt werden.

Auch wenn sich das BMF zuständigkeithalber mit umsatzsteuerlichen Fragestellungen beschäftigt, fehlt bisweilen noch der interdisziplinäre Ansatz und die Verzahnung mit den technischen Rahmenbedingungen und Anforderungen. Um die Akzeptanz für die Umstellungsprozesse zu steigern und den damit verbundenen finanziellen, organisatorischen und personellen Aufwand insbesondere von KMU zu mindern, bedarf es niederschwelliger staatlicher Hilfestellungen auf der technischen Ebene. Das avisierte Meldesystem sollte dabei von vornherein in die Überlegungen einbezogen werden. Es ist u. E. essenziell, dass sich das BMF für entsprechende Lösungen, in einem ersten Schritt etwa die kostenlose Zurverfügungstellung eines staatlichen Tools zum Erstellen, Empfangen und Konvertieren von E-Rechnungen, einsetzt.

Der bisher sehr transparente Umgang des BMF mit der Thematik und die Offenheit, weitere praxisrelevante Aspekte aufzugreifen und zu lösen, macht zuversichtlich, dass das Projekt „E-Rechnung“ ein Erfolg werden kann. Es muss das Vertrauen der Unternehmen gewonnen werden, für die die Einführung der E-Rechnung erhebliche Chancen bei der Digitalisierung und Automatisierung ihres Rechnungswesens bietet. Der vertiefte Austausch mit den zentralen Akteuren der E-Rechnung sollte daher unbedingt fortgesetzt und eine Verbändeanhörung auch für die Ende des Jahres avisierten Anpassungen des UStAE und der GoBD vorgesehen werden.

Unsere Anmerkungen zu dem Entwurf im Einzelnen können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines BMF-Schreibens
zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung
bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern
ab dem 1. Januar 2025**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. Juli 2024

Vorbemerkung:

Aus Sicht des Berufsstandes berücksichtigt der Entwurf des BMF-Schreibens insbesondere bei den Anforderungen an die E-Rechnung mit auswertbaren Rechnungsmerkmalen noch nicht hinreichend die Vorgaben des EuGH und des BFH im Hinblick auf die notwendige Unterscheidung von formellen und materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Zu begrüßen ist, dass die Finanzverwaltung diese Unterscheidung zwar in Rz. 47 angelegt hat, aber im übrigen BMF-Schreiben aus Sicht der BStBK teilweise ein zu strenger Maßstab an die Vorgaben für E-Rechnungen gestellt wird. Insbesondere die Ausführungen in Rz. 31, wonach ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden können bzw. müssen, sind überbordend und gehen über die rechtlichen Anforderungen für den Vorsteuerabzug hinaus. Ergänzende Angaben und/oder Dokumente müssen auch in anderen Formaten beim Steuerpflichtigen vorgehalten werden können, ohne dass das Vorliegen einer ordnungsgemäßen E-Rechnung und der Vorsteuerabzug hieraus infrage gestellt wird. Insoweit müsste aus Sicht des Berufsstandes geprüft werden, ob § 31 Abs. 1 UStDV an die E-Rechnung im Lichte der o. g. EuGH-Rechtsprechung angepasst werden muss.

Die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich darf u. E. nicht dazu führen, dass im Hinblick auf die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs eine Rolle rückwärts gemacht wird. Es können bspw. Leistungen betroffen sein, über die nur wenige Personen im Unternehmen zunächst Kenntnis haben oder haben dürfen (bspw. Sanierungsmaßnahmen/Standortschließungen/Produktionsverlagerungen etc.). Ergänzende Unterlagen/Verträge liegen in diesen Fällen üblicherweise bei der Geschäftsführung und ggf. nur einem kleinen erweiterten Kreis vor. Bei der Rechnungstellung wird dies häufig über die Angabe von Projektnamen und/oder unter Bezugnahme auf den konkreten Beratungsauftrag/-vertrag gelöst, der im Bedarfsfall der Finanzverwaltung vorgelegt werden kann. Auch für diese Fälle muss ein in der Praxis handhabbarer Weg implementiert werden, der den Steuerpflichtigen eine rechtssichere Anwendung ermöglicht, ohne dabei auf Kulanzlösungen der Finanzverwaltung angewiesen sein zu müssen.

Darüber hinaus dürfen Risiken aus der fehlerhaften Anwendung von Formaten nicht zu Lasten von Leistendem und Leistungsempfänger gehen. Für den Rechnungsaussteller bestehen insbesondere dann Risiken, wenn er unerkannt an einen Nichtunternehmer E-Rechnungen erteilt und nachfolgend sonstige Rechnungen ausstellen muss. In diesen Fällen darf die erteilte E-Rechnung nicht zu einer § 14c UStG-Steuerschuld für den Rechnungsaussteller führen. Umgekehrt dürfen Formatfehler aufseiten des Leistungsempfängers nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen. Dies gilt insbesondere beim Leistungsbezug von ausländischen Unternehmen.

Zudem muss eine Klarstellung aufgenommen werden, dass Verträge allein nicht mehr die Rechtsfolge des § 14c UStG auslösen können, da diese im unternehmerischen Bereich nicht als E-Rechnung ausgestaltet werden können und diesen Dokumenten damit fortan per se die Eignung für eine, die Steuerschuld nach § 14c UStG auslösende Rechnung fehlt. Im nichtunternehmerischen Bereich können Verträge aufgrund der unionsrechtskonformen

einschränkenden Auslegung auch keine Steuerschuld nach § 14c UStG für den Rechnungsaussteller auslösen (siehe A 14c.1 Abs. 1a UStAE).

Darüber hinaus erscheinen die im Entwurf aufgezeigten Anforderungen für Rechnungsberichtigungen unverhältnismäßig. So erscheinen fortan Korrekturen aufgrund der E-Rechnungsformerfordernisse nur noch über Storno und Neuausstellung möglich zu sein. Gerade bei systemischen Fehlern, die zu einem Korrekturerfordernis einer Vielzahl von Einzelrechnungen führen, muss für Unternehmen auch nach Einführung der E-Rechnung die Möglichkeit von Sammelkorrekturen offenstehen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen und Anpassungsvorschläge zu dem Entwurf des BMF-Schreibens:

Zu I. Allgemeines

Rz. 2 – Ergänzungen der Vorbemerkungen

In Rz. 2 wird zur Neuregelung der E-Rechnung und dem Anpassungserfordernis der steuerlichen Regelung Stellung genommen. Der zweite Satz in Rz. 2 *„Dafür sind die Prozesse und Abläufe zur Erstellung sowie Verarbeitung einer E-Rechnung auf den verschiedenen Ebenen zu digitalisieren“* ist u. E. missverständlich, da die Einführung der E-Rechnung zum 1. Januar 2025 keine digitalisierte Verarbeitung der E-Rechnung voraussetzt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausführungen zu Rz. 2 i. V. m. Rz. 49 des Entwurfs missverständlich formuliert sind, wenn es in Rz. 2 heißt, dass *„...der materiell-rechtliche Gehalt einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne unverändert bleibt“*. Es besteht die Gefahr, dass ein Bezug zur älteren und mittlerweile überholten Rechtsprechung des BFH hergestellt wird. Die deutsche Rechtsprechung sah ursprünglich die Rechnung als materiell-rechtliches Tatbestandsmerkmal für den Vorsteuerabzug an (siehe u. a. BFH-Urt. v. 24. August 2006, V R 16/05, v. 15. Juli 2004, V R 76/01, v. 16. Januar 2014, V R 28/13). Diese Rechtsprechung ist mittlerweile überholt (u. a. BFH-Urt. v. 15. Oktober 2019, V R 14/18) und auch der EuGH hat vermehrt klargestellt, dass die Rechnung eine formelle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug darstellt (siehe u. a. EuGH-Urt. v. 1. März 2012, C-280/10, Polski Trawertyn, Rz. 41; v. 11. Dezember 2014, C-590/13, Idexx Laboratories Italia, Rz. 42; v. 15. September 2016, C-518/14, Senatex, Rz. 38; v. 15. September 2016, C-516/14, Barlis 06 – Investimentos Imobiliarios e Turisticos, Rz. 41; v. 15. November 2017, C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin, Rz. 40). Insbesondere in Zusammenhang mit Rz. 49, wo ein Verweis auf die aktuelle EuGH- und BFH-Rechtsprechung fehlt, ist die gewählte Formulierung *„der materiell-rechtliche Gehalt einer Rechnung...“* zumindest missverständlich.

Petitum:

Wir regen daher an, Rz. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Neuregelung zum 1. Januar 2025 stellt einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs dar. ~~Dafür sind die Prozesse und Abläufe zur Erstellung sowie Verarbeitung einer E-Rechnung auf den verschiedenen Ebenen zu digitalisieren. Daneben~~ Dafür sind die bisherigen steuerlichen Regelungen an diese veränderten Rahmenbedingungen, die zukünftig auch eine digitalisierte Erstellung und Verarbeitung von E-Rechnungen erleichtern und ermöglichen sollen, anzupassen„, ~~wobei der materiell-rechtliche Gehalt einer Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne unverändert bleibt. Mit der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich sollen keine verschärften Anforderungen im Hinblick auf Vorsteuerabzugsberechtigungen~~ (vgl. u. a. EuGH-Urt. v. 1. März 2012, C-280/10, Polski Trawertyn, Rz. 41; v. 11. Dezember 2014, C-590/13, Idexx Laboratories Italia, Rz. 42; v. 15. September 2016, C-518/14, Senatex, Rz. 38; v. 15. September 2016, C-516/14, Barlis 06 – Investimentos Imobiliarios e Turisticos, Rz. 41; v. 15. November 2017, C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin, Rz. 40; u. a. BFH-Urt. v. 15. Oktober 2019, V R 14/18; siehe auch Abschn. 15.2a (1a) UStAE), § 14c UStG-Anwendungsfragen und Anforderungen an Rechnungsergänzungen und Berichtigungen nach § 31 UStDV implementiert werden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt – in der von Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 UStG) begleiteten Einführungsphase – den Umstand des Transformationsprozesses in angemessenem Umfang. Die durch die Finanzverwaltung zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten Grundsätze gelten fort (vgl. Rz. 51 und 52).“

Rz. 5 – Echtheit und Unversehrtheit

Nach dem Entwurf muss die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Bei der E-Rechnung ist im EU-Standard allerdings derzeit kein Datenpunkt für eine digitale Signatur oder auch einen Zeitstempel vorgesehen.

Petition:

Damit Unternehmen die Transaktionen einfacher im Rahmen einer Verfahrensdokumentation inkl. zuverlässiger Prüfpfade festhalten können, regen wir an, entsprechend dem bisherigen B2G-Verfahren, eine Leitweg-ID einzuführen, die es dem Empfänger ermöglicht, die Echtheit und Unversehrtheit der Daten leichter zu gewährleisten. Das sollte als prüfungssichere Variante in das Schreiben aufgenommen werden.

Alternativ sollte ein Hinweis auf § 14 Abs. 3 Satz 4 UStG aufgenommen werden, wonach jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren zur Prüfung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts von E-Rechnungen zugelassen und ausreichend ist.

Zu II. Aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz

Zu 2.2.2 – Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung

Rz. 11 – Ansässigkeit

Die erforderliche Ansässigkeit im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete liegt vor, wenn der Unternehmer in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Hinblick auf die Beteiligung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte fehlt es im Entwurf an weiteren Verweisen zur Bestimmung, ob eine solche vorliegt. Im Einzelfall kann der Leistungsempfänger nicht erkennen, ob eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte an dem jeweiligen Umsatz beteiligt war.

Unklar ist daher, wie der leistende Unternehmer in solchen Fällen die Ansässigkeit seines Kunden erkennen soll. Hilfreich wäre es daher, wenn in dem BMF-Schreiben Kriterien für die Erkennbarkeit der Ansässigkeit aufgegriffen werden.

Aus Sicht des Berufsstandes dürfen dem Aussteller keine Sanktionen bei Ausstellung einer „Sonstigen Rechnung“ entstehen, wenn er eine solche in Unkenntnis einer Unternehmereigenschaft des inländischen Leistungsempfängers oder eines Bezugs durch eine bspw. inländische Betriebsstätte eines im Ausland ansässigen Unternehmers ausgestellt hat. Die Vertrauensschutzregelung in Rz. 46 bedarf u. E. insoweit bei Rz. 11 einer Ergänzung. Umgekehrt dürfen dem Rechnungsempfänger keine Sanktionen in Form der Versagung des Vorsteuerabzugs daraus entstehen, dass er in Unkenntnis des Leistungsbezuges von einer inländischen Betriebsstätte eines im Ausland ansässigen Unternehmers die Ausstellung einer „sonstigen Rechnung“ akzeptiert hat, sodass für diese Fälle belastbare Vertrauensschutztatbestände für die Beteiligten Unternehmer implementiert werden müssen. Reine Kulanzansätze sind indes nicht ausreichend.

Petitum:

Wir regen an, Verweisungen auf die in § 3a und § 13b UStG genannten Ausführungen zur Bestimmung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte in den Entwurf aufzunehmen (vgl. Abschn. 3a.1 Abs. 3, 2, 4 UStAE; Abschn. 13b.11 Abs. 1, 2 UStAE).

Darüber hinaus regen wir die Aufnahme folgender Regelungen an:

[Rz. neu]

„Stellt der leistende Unternehmer mit Sitz im Ausland die Rechnung über den von ihm erbrachten Umsatz unter Angabe der der Betriebsstätte erteilten deutschen USt-ID Nr. aus, gilt die Betriebsstätte als am Umsatz beteiligt, sodass der Unternehmer als im Inland ansässig anzusehen ist. Ist die Zuordnung zu einer Betriebsstätte zweifelhaft und verwendet der

„Leistungsempfänger eine ihm in Deutschland erteilte USt-ID Nr. kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung für die in Deutschland belegene Betriebsstätte bestimmt ist.“

[Rz. neu]

„Die Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den leistenden Unternehmer wird nicht beanstandet, wenn für diesen nicht erkennbar ist, dass über eine Leistung an einen Unternehmer abgerechnet wurde. Dementsprechend wird auch nicht der Tatbestand des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG erfüllt.“

Zu 2.2.3 – Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung

Rz. 17 – Form der Zustimmung

Bei Rechnungstellung gegenüber juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind, ist eine E-Rechnungstellung nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers möglich. Laut Ausführungen in Rz. 17 ist diese Zustimmung an keine besondere Form gebunden und kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch konkludent – durch eine widerspruchslose Annahme – erteilt werden.

Dieser pragmatische Ansatz ist einerseits zu begrüßen, birgt aber andererseits Risiken für den Rechnungsaussteller, wenn ein Dissens über eine konkludent erteilte Zustimmung auftritt und sich im Nachhinein herausstellt, dass diese doch nicht erteilt wurde.

Petition:

Insofern regen wir an, Rz.17 klarstellend wie folgt zu ergänzen:

„Widerspricht der Rechnungsempfänger einer erteilten E-Rechnung und erteilt ihm der leistende Unternehmer eine sonstige Rechnung, verliert die E-Rechnung mit Widerspruch des Leistungsempfängers ihre Wirkung als Rechnung mit der Folge, dass auch bei Ausstellung einer sonstigen Rechnung die Rechtsfolge des § 14c UStG, unabhängig davon, ob die Anforderung an ein inhaltlich identisches Mehrstück erfüllt ist oder nicht, nicht eintritt.“

A 14c.1 UStAE muss dementsprechend ebenfalls angepasst werden.

Zu 2.3 – Zulässige Formate einer E-Rechnung

Die umfangreichen Ausführungen zu den zulässigen Formaten einer E-Rechnung sind ausdrücklich zu begrüßen.

2.3.1 – E-Rechnung nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 in einem rein strukturierten elektronischen Format

Rz. 24 – Anpassungen der CEN-Norm EN 16931 auf den B2B-Bereich

In Rz. 24 wird in Satz 3 festgestellt, dass die EU-Norm EN 16931 mittlerweile an die Bedürfnisse des B2B-Bereichs angepasst wurde und laufend weiterentwickelt wird. Teil 1 des Satzes trifft u. E. nicht zu, da die Arbeiten an der EU-Norm noch im Gange sind. Nach dem derzeitigen Zeitplan wird die Überarbeitung der Norm vom CEN-Komitee voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2025 beschlossen werden können. Die neue Fassung der Norm tritt dann 18 Monate nach deren Veröffentlichung, also voraussichtlich Ende 2026, in Kraft.

Petitur:

Satz 3 zu Rz. 24 sollte dementsprechend angepasst werden.

2.3.2 – Hybride Formate

Die Ausführungen zur Zulässigkeit von hybriden Formaten sind u. E. von großer Bedeutung, weil ein Großteil der KMU heute noch nicht über entsprechende Systeme verfügt, um Rechnungen in XML-Form bearbeiten zu können.

Die PDF-Ansicht in ZUGFeRD etwa hilft dabei, dass diese Unternehmen die Rechnungen ohne Hilfsmittel anzeigen und bearbeiten können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inhalte der PDF-Ansicht mit den strukturierten Daten des XMLs übereinstimmen, sodass eine Sichtprüfung auf Basis der PDF-Ansicht erfolgen kann, auch wenn die strukturierten Daten führend für die Weiterverarbeitung sind.

Rz. 28 – Abweichung zwischen strukturiertem Teil und Bildteil

Aus Sicht der BStBK sollten geringfügige Abweichungen auf dem Bildteil nicht zwangsläufig zu einer weiteren Rechnung führen, die den Voraussetzungen des § 14c UStG unterliegt. Andernfalls könnte der Rechnungsaussteller aus Vorsichtsgründen von hybriden Formaten Abstand nehmen.

Petitur:

Rz. 28 sollte klarstellen, dass geringfügige Abweichungen nicht zwangsläufig zu einer zusätzlichen dem § 14c UStG unterliegenden Rechnung führen. Das BMF-Schreiben sollte Beispiele für eine geringfügige Abweichung (z. B. lediglich konkretisierende oder ergänzende Informationen) aufgreifen.

Rz. 31 – Anhänge

In Rz. 31 wird ausgeführt, dass grundsätzlich die Leistungsbeschreibung als strukturierte Angabe auf der E-Rechnung eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen muss. Ergänzende Angaben hierzu können jedoch in einen integrierten Anhang der E-Rechnung aufgenommen werden. Die Ausführungen und Vorgaben in Rz. 31 bedürfen aus Sicht der BStBK einer Anpassung.

So können nach der Rechtsprechung des EuGH (bspw. EuGH-Urt. v. 15. September 2016, C-516/14, Barlis 06) weitere Angaben/Informationen durch den Steuerpflichtigen beigebracht werden, die durch die Finanzverwaltung bei der Prüfung der materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu berücksichtigen sind.

Durch die Gesetzesänderung wurde die Übermittlungsform bei Rechnungstellung im B2B-Bereich geändert. Zukünftig sollen E-Rechnungen im Grundfall versendet und empfangen werden müssen und die Übermittlung als sonstige Rechnung bildet demgegenüber den Ausnahmefall. Diese Formatänderung, die der Erleichterung des Geschäftsverkehrs dienen und perspektivisch auch eine elektronische Verarbeitung ermöglichen soll, darf sich jedoch nicht zu Lasten von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger durch überhöhte Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung auswirken. Die Anforderung, dass jegliche Rechnungspflichtangaben in strukturierter Form auf der E-Rechnung enthalten sein müssen, steht der Erleichterung des Geschäftsverkehrs entgegen.

Bisher konnten sich Konkretisierungen der Rechnungsangaben (insb. der Leistungsbeschreibung) aus weiteren Dokumenten ergeben, auf die entweder konkret im Rechnungsdokument Bezug genommen wurde oder auch solche, die sowohl bei Leistendem als auch Leistungsempfänger verfügbar waren. Soweit Rechnungen gem. § 31 Abs. 1 UStDV aus zusammengesetzten Dokumenten bestehen können, bedarf dies mit Einführung der E-Rechnung dahingehend einer Modifikation, dass die neuen Formatanforderungen nur im Hinblick auf das zusammenfassende Dokument gelten können, im Übrigen aber andere Formate im Hinblick auf ergänzende Dokumente ausreichend sind, um eine nach §§ 14, 14a UStG i. V. m. § 31 Abs. 1 UStDV ordnungsgemäße Rechnung zu haben. Aus Sicht des Berufsstandes ist eine eindeutige Positionierung durch die Finanzverwaltung geboten.

Petitum:

Wir regen daher an Rz. 31 wie folgt zu fassen:

„Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Dies bedeutet, dass für eine formell ordnungsmäßige Rechnung grundsätzlich alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen. Sofern die Rechnung gem. § 31 Abs. 1 UStDV aus mehreren Dokumenten besteht, gelten die Formatvorgaben nur im Hinblick auf das zusammenfassende Dokument, in dem das Entgelt und der Steuerbetrag enthalten sind. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der Art der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen.“

Konkretisierungen oder ergänzende Angaben, die es der Finanzverwaltung ermöglichen die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu prüfen, können sich aus ergänzenden Unterlagen ergeben, auf die in der Rechnung konkret Bezug genommen wird (z. B. Lieferscheine etc.) oder die bei beiden Unternehmen vorliegen und im Bedarfsfall vorgelegt werden können. Für ergänzende Unterlagen gelten die Formatanforderungen nicht, sodass diese bspw. auch in Papierform vorliegen können. ~~„jedoch können ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.“~~ Für den Vorsteuerabzug sind gem. A 15.2a Abs. 4 Satz 6 UStAE allein nicht ausreichend allgemeine Angaben wie „Erbringung juristischer Dienstleistungen“, „Bauarbeiten“, „Beratungsleistung“. Eine Identifizierung der Art der Leistung ist jedoch dann gegeben, wenn auf der E-Rechnung allgemeine Angaben zur Art der Leistung mit einem konkreten Bezug auf weitere Dokumente oder Konkretisierungen enthalten sind. Ausreichend ist z. B. „Beratungsleistung gemäß Beratungsvertrag vom tt.mm.jjjj“ oder „Legal Due Diligence Beratung Projekt XY“. Für die weiteren Dokumente gelten die Formatvorgaben für E-Rechnungen nicht, sie können daher auch in anderen Formaten (bspw. in Papierform) übermittelt werden.“

Zu. 3.2 – Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen

Rzn. 32, 35 – Übermittlung via externem Speichermedium

Der Gesetzeswortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG definiert das strukturierte, elektronische Format für die Ausstellung, Übermittlung und den Empfang einer E-Rechnung, nicht jedoch die Art der Übermittlung. Vor diesem Hintergrund sollte als weitere Art der Übermittlung auch die mittels eines externen Speichermediums (z. B. USB-Stick) möglich sein. Dies ist aus Sicht der BStBK zumindest als Notlösung im Falle von Netzausfällen oder Cyberattacken als weitere Option auch sinnvoll. Unseres Erachtens ist es zudem nicht zulässig, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes durch ein BMF-Schreiben überbordend eingeschränkt wird.

Petitum:

Rz. 35 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Rzn. 32, 36 – Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen per E-Mail

In Rz. 32 wird klargestellt, dass die Übermittlung von E-Rechnungen per E-Mail erfolgen kann. Für die ab dem 1. Januar 2025 bestehende Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können, reicht gem. Rz. 36 die Zurverfügungstellung eines E-Mail-Postfachs aus. Dieser niederschwellige Ansatz ist im Grundsatz zu begrüßen und trägt dazu bei, eine flächendeckende Empfangsbereitschaft zum Start der Einführung der E-Rechnung gewährleisten zu können.

Aus Sicht der BStBK sollten jedoch Rahmenbedingungen für sichere und zuverlässige Übertragungswege definiert werden. E-Mails sind anfällig für Schadsoftware und Cyberattacken. Im Hinblick auf die avisierte Einführung eines transaktionsbezogenen Meldesystems sollten daher zügig sichere Strukturen geschaffen werden, die spätere Doppelinvestitionen und damit einen späteren Umstellungsaufwand für die Unternehmen möglichst gering halten. Aus Sicht

der BSStBK ist vor diesem Hintergrund ist die Nutzung von E-Rechnungsplattformen zielführend, für die zentrale bundeseinheitliche Vorgaben und Mindestanforderungen definiert werden müssen.

Petitur:

Das BMF-Schreiben sollte bereits konkrete Ausführungen zu einer avisierten Nutzung einer E-Rechnungsplattformstruktur machen. Zudem sollte PEPPOL als möglicher weiterer Übertragungskanal in Rz. 32 Satz 2 genannt werden.

Rz. 33 – Übermittlung durch externe Dienstleister

Dem Unternehmer steht es frei, sich zur Erstellung oder Übermittlung von E-Rechnungen externer Dienstleister zu bedienen. In diesem Fall hat der leistende Unternehmer sicherzustellen, dass der externe Dienstleister die Einhaltung der sich aus den §§ 14, 14a UStG ergebenden formalen Voraussetzungen gewährleistet. Daraus folgt, dass der Unternehmer für die inhaltliche Richtigkeit der vom externen Dienstleister übermittelten Daten sowie für die Einhaltung der formalen Voraussetzungen verantwortlich ist. Aus dem Entwurf folgt nicht, was passiert, wenn sich herausstellt, dass der Rechnungsaussteller dies nicht sichergestellt hat. Darüber hinaus ist nicht klar, wie und in welchem Ausmaß der Rechnungsaussteller sicherzustellen hat, dass der externe Dienstleister die Einhaltung der sich aus den §§ 14, 14a UStG ergebenden formalen Voraussetzungen gewährleistet.

Petitur:

Wir regen an, eine Zertifizierung der Dienstleister einzuführen, auf die sich die Finanzverwaltung im Schreiben bezieht und die dem Rechnungsaussteller die gewünschte Sicherheit im Hinblick auf die Einhaltung der formalen Voraussetzungen vermittelt.

Darüber hinaus sollte ein Absatz eingefügt werden, aus dem folgt, dass der Unternehmer durch die Einrichtung und den Betrieb eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, u. a. dem Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG exkulpierend entgegengehalten kann.

Der Absatz könnte konkret wie folgt lauten:

„Nutzt der Rechnungsaussteller ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, so stellt dies ein Indiz dar, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spricht (AEAO zu § 153, Abschn. 2.6) und dem Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG exkulpierend entgegengehalten werden kann.“

Rz. 37 – Nachweisliches Bemühen um eine ordnungsgemäße Übermittlung

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, gelten gem. Rz. 37 die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausstellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat. Es sollte konkretisiert werden, welche Anforderungen an das nachweisliche Bemühen zu stellen sind.

Es sollte zudem eine Regelung für den Umgang mit hinsichtlich des E-Rechnungsformats nicht-validen E-Rechnungen getroffen werden. Die Frage ist zu beantworten, ob solche E-Rechnungen vom Empfänger abgelehnt werden können.

Petition:

Wir regen an, die Anforderungen des Nachweises einer ordnungsgemäßen Übermittlung gering zu halten und als Nachweis u. a. auch ein Sendungsprotokoll des Rechnungsausstellers genügen zu lassen. Das BMF-Schreiben sollte Beispiele aufgreifen, die die Anforderungen an das nachweisliche Bemühen konkretisieren.

Zudem sollte deutlich werden, welche Folgen es hat, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden und eine Regelung hinsichtlich der Empfangsverpflichtung nicht-valider E-Rechnungen getroffen werden.

Zu 3.3 – Verträge als Rechnungen

Es ist zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben die Thematik der Dauerrechnungstellung im E-Rechnungsformat aufgreift.

In den Rzn. 38 und 39 werden allerdings nur die Fälle aufgegriffen, bei denen der Vertrag bisher als Rechnung ausgestaltet wurde. Generell besteht jedoch bei Verträgen, die nicht als Rechnung ausgestaltet sind, das Risiko, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer nach § 14c UStG schuldet, wenn in dem Vertrag neben dem Entgelt auch die Umsatzsteuer offen ausgewiesen wird. Diese Rechtsfolge kann mit Einführung der verpflichtenden E-Rechnung nicht mehr eintreten. Denn Verträge im unternehmerischen Bereich erfüllen nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung, sodass schon dem Grunde nach keine Rechnung i. S. d. § 14c UStG vorliegt. Trotz Aufführen des Umsatzsteuerbetrages in einem Vertrag kann demnach hieraus keine Steuerschuld nach § 14c UStG entstehen.

Bei Rechnungstellung gegenüber Nichtunternehmern (B2C) fehlt es mangels Vorsteuerabzugsberechtigung des Rechnungsempfängers an der Gefährdung des Steueraufkommens (vgl. A 14c.1 Abs. 1a UStAE).

Für bestehende Dauerschuldverhältnisse, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet wurden, sollte zudem keine E-Rechnung neu ausgestellt werden müssen. Dies sollte aus

Praktikabilitätsgründen nur bei Neubegründung eines Dauerschuldverhältnisses bzw. bei dessen Änderungen ab dem 1. Januar 2027 bzw. 2028 greifen.

Petitum:

Wir regen daher an, Rz. 38 wie folgt zu fassen:

„Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für ~~den ersten einen-~~ Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt ~~wird,~~ oder in welcher konkret auf den zugrundeliegenden Vertrag Bezug genommen wird bzw. oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Unabhängig von einer Bezugnahme auf den Vertrag schuldet der leistende Unternehmer aus diesem nicht die Steuer nach § 14c UStG, da der Vertrag, auch wenn er die fünf Mindestangaben (vgl. A 14c.1 Abs. 1 S. 3 UStAE) enthält, bei Abrechnung gegenüber einem Unternehmer keine E-Rechnung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz UStG darstellt. Auch Verträge mit Nichtunternehmern können nicht mehr die Rechtsfolge des § 14c UStG auslösen, da insoweit allenfalls eine Rechnung gegenüber einem Endverbraucher anzunehmen wäre, sodass aufgrund der unionsrechtskonformen Auslegung auch in diesem Fall keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht (vgl. A 14c.1 Abs. 1a UStAE).“

Ergänzend ist Abschnitt 14c.1 UStAE klarstellend anzupassen.

Rz. 39 sollte wie folgt gefasst werden:

„Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen. Dies gilt ~~nicht auch~~ für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2025 begründet worden sind.“

Rz. 40 – Berichtigung

Die Vorgaben zur Rechnungsberichtigung in dem Entwurf des BMF-Schreibens müssen aus Sicht des Berufsstandes dringend angepasst werden. Soweit in Rz. 40 ausgeführt wird, dass für eine Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 Satz 3 UStDV die gleichen Formatanforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG gelten, würde dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand bei den involvierten Unternehmen führen. Denn dies würde bei einer Berichtigung bedeuten, dass eine solche nur im Wege einer vollständigen Stornierung und Neuausstellung der Rechnung (unter Bezugnahme auf die Ursprungsrechnung – wie im BMF-Schreiben v. 18. September 2020 thematisiert) möglich wäre. Falls jedoch ein einzelnes Element einer Rechnung, insbesondere ohne Betragsveränderung – z. B. falsche Hausnummern – nachträglich berichtigt werden muss, sollte dies wie bisher in einer „unstrukturierten

Dateiform“ (z. B. per PDF oder Papier) unter Angabe der ursprünglichen Rechnungsnummer mitgeteilt werden können (A 14.11 Abs. 1 UStAE, § 31 Abs. 5 UStDV).

§ 31 UStDV bedarf der Anpassung, da die strenge Formatanforderung seitens der Finanzverwaltung zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde. Zudem ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass Rechnungsberichtigungen von Rechnungen über Leistungen, die vor Einführung der E-Rechnungspflicht erbracht wurden, nicht von der Neuregelung umfasst sind, und insoweit die bisherigen Grundsätze unverändert fortgelten.

Petitum:

Wir regen daher an, Rz. 40 wie folgt zu ändern:

„Der Rechnungsaussteller kann die ausgestellte E-Rechnung berichtigen. Für eine Rechnungsberichtigung gelten nach § 31 Abs. 5 Satz 3 UStDV die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG. Daher muss die Berichtigung einer E-Rechnung ebenfalls in der für diese vorgeschriebenen Form (unter Verwendung des entsprechenden Dokumententyps) erfolgen. Eine Übermittlung der fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer anderen Form ist nicht ausreichend, wenn hierüber Angaben korrigiert werden, die nicht zu den fünf Mindestangaben gehören. Zudem werden Sammelkorrekturen weiterhin über ein zusammenfassendes Dokument zugelassen. Soweit die zulässigen E-Rechnungsformate hierfür nicht geeignet sind, kann die Korrektur weiterhin in einem anderen Format vorgenommen werden. Dies wird ebenfalls als ~~Eine~~ wirksame Berichtigung angesehen, die ~~wirkt~~ unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen E-Rechnung zurückwirkt (vgl. BMF-Schreiben v. 18. September 2020, BStBl. I 2020, S. 976). Sammelkorrekturen werden für Zwecke des Vorsteuerabzugs ebenfalls anerkannt, im Übrigen wird auf die Ausführungen Zum Vorsteuerabzug aus einer nicht berichtigten E-Rechnung siehe in Rz. 45 bis 50 verwiesen. Unabhängig davon sind Rechnungskorrekturen von Rechnungen über Leistungen, die vor Einführung der E-Rechnungspflicht erbracht wurden, nicht von der Neuregelung umfasst, sodass insoweit die bisherigen Grundsätze unverändert fortgelten.

Zu 4. – E-Rechnung und Vorsteuerabzug

Der Entwurf differenziert bisher nicht hinreichend hinsichtlich formeller und materieller Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Zudem werden Fragestellungen des § 14c UStG sowie die Art und Weise von Rechnungsberichtigungen nicht hinreichend reflektiert. Daher sind Anpassungen der Rz. 45 bis 50 geboten (siehe Formulierungsvorschlag unten auf Seite 13 f.).

Rz. 46 – Vertrauensschutzregel beim Vorsteuerabzug

Das BMF-Schreiben enthält in Rz. 46 eine Vertrauensschutzregel zu der Frage, wie der Rechnungsaussteller bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns mit unklaren Angaben des Leistungsempfängers über dessen Ansässigkeit umzugehen hat. Er kann sich

demnach auf die Angaben des Leistungsempfängers über dessen Ansässigkeit verlassen, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Aus Sicht der BStBK fehlt eine Vertrauensschutzregelung zum Vorsteuerabzug beim Empfang einer sonstigen Rechnung, wenn der Aussteller zur E-Rechnung verpflichtet gewesen wäre.

Petition:

Korrespondierend zu der Vertrauensschutzregelung in Rz. 46 sollte eine solche auch zum Vorsteuerabzug beim Empfänger einer sonstigen Rechnung in das BMF-Schreiben aufgenommen werden.

Rz. 49 – Vorsteuerabzug aus sonstigen Rechnungen

Die Ausführungen zu Rz. 49 sind zu begrüßen, da sie im Grundsatz einen Vorsteuerabzug auch aus einer sonstigen Rechnung ermöglichen, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen. Dies ist auch mit Blick auf etwaige Fälle höherer Gewalt (z. B. Netzausfälle oder Cyberattacken) zu begrüßen. Für solche extremen Ausnahmefälle sollte der Vorsteuerabzug grundsätzlich auch aus sonstigen Rechnungen möglich bleiben.

Gemäß Rz. 49 ist „ein strenger Maßstab“ anzulegen. Aus Sicht der BStBK ist unklar, worauf sich dieser strenge Maßstab bezieht. Wenn eine sonstige Rechnung sämtliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug enthält, kann dieser dann versagt werden, wenn die Möglichkeit der Ausstellung einer E-Rechnung bestanden hat? Oder bezieht sich der strenge Maßstab auf die Möglichkeit, die Angaben zu überprüfen? Es besteht aus Sicht der BStBK insgesamt keine Notwendigkeit, einen strengen Maßstab anzulegen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen zu Rz. 2.

Petition:

Die Wörter „unter Anlegung eines strengen Maßstabes“ sollten aus Rz. 49 gestrichen werden.

Wie bereits oben ausgeführt sollte in Rz. 49 zudem die aktuelle EuGH-Rechtsprechung aufgenommen werden (EuGH-Urt. v. 1. März 2012, C-280/10, Polski Trawertyn, Rz. 41; v. 11. Dezember 2014, C-590/13, Idexx Laboratories Italia, Rz. 42; v. 15. September 2016, C-518/14, Senatex, Rz. 38; v. 15. September 2016, C-516/14, Barlis 06 – Investimentos Imobiliarios e Turisticos, Rz. 41; v. 15. November 2017, C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin, Rz. 40; u. a. BFH-Urt. v. 15. Oktober 2019, V R 14/18; s. a. Abschn. 15.2a (1a) UStAE).

Die Aufnahme der genannten EuGH-Rechtsprechung in Rz. 49 stellt u. E. klar, dass nach dem Grundsatz der Mehrwertsteuerneutralität der Vorsteuerabzug zu gewähren ist, wenn die

materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Bedingungen nicht genügt hat.

Petitum:

Wir regen an, Rz. 47 bis Rz. 50 insgesamt wie folgt zu fassen:

Rz. 47:

„Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung i. S. v. §§ 14, 14a UStG. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG. Erteilt der Rechnungssteller dann eine E-Rechnung, führt die bisher fehlerhaft erteilte sonstige Rechnung nicht zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG. Dies gilt unabhängig davon, ob die E-Rechnung eine eindeutige Bezugnahme auf die sonstige Rechnung enthält.“

Rz. 48:

„War der Rechnungsersteller tatsächlich zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, kann eine stattdessen ausgestellte sonstige Rechnung nach Abschn. 15.2a Abs. 7 UStAE durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden. Wenn die E-Rechnung muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt, wirkt eine solche Berichtigung unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug nach Rz. 47 zunächst nicht möglich gewesen ist. Die Rechnungsberichtigung durch Erteilung der E-Rechnung wirkt auch ohne eindeutige Bezugnahme zurück, wenn anhand der Unterlagen leicht und nachvollziehbar erkennbar ist, dass über die gleiche Leistung abgerechnet wird.“

Rz. 49:

„Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung ~~unter Anlegung eines strengen Maßstabes~~ ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über die erforderlichen sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen ~~dienten und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde~~) zu überprüfen (vgl. u. a. EuGH-Urt. v. 1. März 2012, C-280/10, Polski Trawertyn, Rz. 41; v. 11. Dezember 2014, C-590/13, Idexx Laboratories Italia, Rz. 42; v. 15. September 2016, C-518/14, Senatex, Rz. 38; v. 15. September 2016, C-516/14, Barlis 06 – Investimentos Imobiliarios e Turisticos, Rz. 41; v. 15. November 2017, C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin, Rz. 40; u. a. BFH-Urt. v. 15. Oktober 2019, V R 14/18; siehe auch Abschn. 15.2a (1a) UStAE). Dies ist regelmäßig beim Vorliegen in einer sonstigen Rechnung, in der Rechnungsangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthaltenen Angaben sind, möglich, sodass eine sonstige Rechnung im Hinblick

auf den Vorsteuerabzug als möglicher objektiver Nachweise i. S. v. Abschn. 15.2a Abs. 1a UStAE ~~zu berücksichtigten~~ wird.“

Rzn. 50:

„Im Übrigen wird alleine wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte. Für Zeiträume nach dem 1. Januar 2027 siehe Rz. 49.“

Wir regen zudem die Ergänzung der Rzn. 47 bis 50 um zwei weitere Rzn. aAn, die wie folgt lauten sollten:

[Rz. neu]

„Gem. § 31 Abs. 1 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die Rechnungspflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG ergeben. Dabei sind in einem Dokument das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle weiteren Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG ergeben. Für die ergänzenden Unterlagen gelten die Formatanforderungen nicht, sodass diese bspw. auch in Papierform vorliegen können (siehe Rz. 31).“

[Rz. neu]

Rechnungsberichtigungen über sog. Sammelkorrekturen werden für Zwecke des Vorsteuerabzugs auch in anderen Formaten anerkannt (vgl. Rz. 40).

Zu 5. – Aufbewahrung

Rz. 51 – Aufbewahrung von Bilddateien bei hybriden Formaten

Nach Rz. 51 des BMF-Schreibens ist „der strukturierte Teil einer E-Rechnung so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Sofern in einem zusätzlich übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden...“.

Unseres Erachtens fehlt hier eine Klarstellung, wie bei hybriden Formaten mit den Bilddateien/PDF-Ansichten umzugehen ist. Es stellt sich die Frage, ob diese zusätzlich zu dem strukturierten Teil der Rechnung zu archivieren sind.

Petition:

Rz. 51 sollte auch Aussagen zur Archivierung von Bilddateien/PDF-Ansichten bei der Verwendung hybrider Formate treffen. Es sollte klargestellt werden, dass die Archivierung des strukturierten Teils der E-Rechnung ausreichend ist. Die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung ist damit u. E. sichergestellt.